

# **GR\_GERICHTE ZF 2006 58 vom 20. Februar 2007**

GR Gerichte, 2007-02-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZF 2006 58](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF_2006_58)

FR: GR\_GERICHTE ZF 2006 58 du 20 février 2007

IT: GR\_GERICHTE ZF 2006 58 del 20 febbraio 2007

## **Regeste**

Forderung | OR Werkvertrag/Verlagsvertrag

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich 7.6% MWSt. zu Lasten der Beklagten.“ Die Beklagte forderte die Abweisung der Klage unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Klägerin. D. Mit Prozesseingabe vom 26. Oktober 2005 gelangte die Klägerin mit unverändertem Rechtsbegehren an das Bezirksgericht Maloja. Die Prozessantwort der Beklagten erging am 16. November 2005. E. Die Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht Maloja fand am 4. Juli 2006 in Anwesenheit der Beklagten sowie der beiden Parteivertreter statt. Das Bezirksgericht Maloja erkannte mit Urteil vom 4. Juli 2006, mitgeteilt am 28. Juli 2006, wie folgt:

### **E. 3**

Die Klägerin wird verpflichtet, die Beklagte mit CHF 8'563.90 ausser- amtlich zu entschädigen.

### **E. 4**

(Rechtsmittelbelehrung)

### **E. 5**

4.a. Zunächst ist auf den unterschiedlichen Ablauf der Arbeiten für die Küche einerseits und der Arbeiten im Zusammenhang mit den Türen und Schränken andererseits einzugehen. Die Berufungsklägerin war der Berufungsbeklagten bezüglich der Kücheneinrichtung lediglich dabei behilflich, günstigere Konditionen auszuhandeln. Bei der Bestellung und dem Aushandeln der Preise sowie beim Abschluss des Vertrages war die Berufungsbeklagte daher wesentlich beteiligt. So erteilte die Berufungsbeklagte zusammen mit ihrem heutigen Ehemann am 24. September 2002 das Gut zur Ausführung durch Unterzeichnung der Offerte (KB 16). Die Berufungsklägerin stellte der Berufungsbeklagten Akontorechnungen und nach Abschluss der Arbeiten und dem Erhalt der Rechnung der B. AG die Schlussrechnung für die Kücheneinrichtung, welche von der Berufungsbeklagten beglichen wurde (KB 6 und 16). Die Berufungsklägerin handelte dabei als Vermittlerin zwischen der B. AG und der Berufungsbeklagten beziehungsweise ähnlich einem Architekten als Vertreterin der letzteren. Anders gestaltete sich demgegenüber der Ablauf bezüglich der Türen und Schränke. Die Auftragserteilung sowie die Preisverhandlungen erfolgten ohne Mitwirkung der Berufungsbeklagten allein durch die Berufungsklägerin (Zeuge C., S. 2 f.). Sie schloss in der Folge mit der A. AG den Vertrag ohne Rücksprache mit der Berufungsbeklagten und bezahlte nach Abschluss der

Arbeiten die Rechnung (KB 7). Die Berufungsklägerin verzichtete nicht nur darauf, die Offerte von der Berufungsbeklagten unterzeichnen zu lassen, sondern sie unterliess es zudem, nach Erhalt der Rechnung der A. AG diese der Berufungsbeklagten zuzustellen. Die Berufungsbeklagte hatte denn auch keine Kenntnis von der Höhe des zwischen der Berufungsklägerin und der A. AG verhandelten Werkpreises (vgl. BB 20; Zeuge Z., S. 2). In der Folge wünschte die Berufungsbeklagte zusätzliche Arbeiten, die von der A. AG nicht offeriert worden waren. Diese Sonderwünsche wurden von der Unternehmerin allein mit der Berufungsbeklagten ausgehandelt und separat – direkt zuhanden der Berufungsbeklagten – in Rechnung gestellt (BB 8 und 9; Zeuge D., S. 3 f.; Zeuge C., S. 3; Zeuge Z., S. 3 f.). b. Die Berufungsbeklagte und ihr Ehemann luden XX. und C. am 18. Juni 2006 zu einem Abendessen ein (BB 10). Anlässlich dieses Essens nahmen die Eheleute Z. die von der Berufungsklägerin geschenkten Türen und Schränke dankend an, dies aber nicht, ohne sich zuvor erneut darüber zu versichern, dass ihnen diese Schreinerarbeiten tatsächlich geschenkt wurden (Zeuge C., S. 4 und 6; Zeuge Z., S. 4, 5 und 7). Die Berufungsbeklagte hatte sich zudem bereits zu früheren Zeit-

## **E. 6**

punkten bei XX. vergewissert, dass es sich um geschenkte Arbeiten handle (Zeuge C., S. 6). Die Kücheneinrichtung war beim besagten Abendessen indessen nicht von gleicher Relevanz wie die Türen und Schränke, allerdings bedankten sich die Berufungsbeklagte und ihr Ehemann für den von der Berufungsklägerin ausgehandelten Vorzugspreis (Zeuge C., S. 6; Zeuge Z., S. 7). c. Vorliegend ergeben sich Anhaltspunkte für eine Schenkung einmal aus dem Umstand, dass die Berufungsbeklagte an den Verhandlungen betreffend der Türen und Schränke nicht einmal mitwirkte und auch keine Kenntnis vom ausgehandelten Preis hatte. Die Rechnung für die Schreinerarbeiten wurde anschliessend von der Berufungsklägerin bezahlt, ohne dass sie diese in der Folge der Berufungsbeklagten zur Begleichung weiterleitete, wie es im Zusammenhang mit der Kücheneinrichtung erfolgt war. Die Rechnung für die Türen und Schränke wurde der Berufungsbeklagten erst am 21. Dezember 2004 zugestellt (KB 8; BB 17) – mithin rund 1 ½ Jahre später und nach einem Zerwürfnis der Berufungsklägerin mit dem Arbeitgeber der Berufungsbeklagten (vgl. Zeuge C., S. 5). Die Begründung der Berufungsklägerin, bei der unterbliebenen Rechnungsstellung handle es sich um ein Versehen, ist nicht glaubwürdig, zumal die Berufungsklägerin mit der Berufungsbeklagten nach Abschluss der Arbeiten im Zusammenhang mit der Ausstellung der Garantiescheine weiterhin in Kontakt stand (KB 5; BB 11-14). Es kann nicht nachvollzogen werden, dass die Rechnungsstellung dabei versehentlich untergegangen sein soll, wie die Berufungsklägerin geltend macht. Als weiteres Indiz für das Vorliegen einer Schenkung spricht die Tatsache, dass die Berufungsbeklagte selbst mit dem Schreiner bezüglich der Zusatzwünsche verhandelte, welche dieser in der Folge direkt mit der Berufungsbeklagten abrechnete. Anlässlich des gemeinsamen Abendessens bekräftigte XX. schliesslich ausdrücklich seinen Schenkungswillen, worauf die Berufungsbeklagte die Schenkung akzeptierte. Bedeutungslos ist dabei, welche Überlegungen für die Schenkung ausschlaggebend waren. Die Aussagen der Zeugen C. und Z. sind überdies klar und stimmen überein. Beide bestätigten widerspruchsfrei, dass die Berufungsklägerin der Berufungsbeklagten die Türen und Schränke schenken wollte. Obwohl die Zeugenaussage des Ehemannes der Berufungsbeklagten mit einer gewissen Zurückhaltung zu würdigen ist, erscheint sie als glaubwürdig und ergibt ein der übrigen Aktenlage entsprechendes Bild. Aus allen diesen Gründen kommt das Kantonsgericht zum Schluss, dass hinreichende Anhaltspunkte für

das Vorliegen einer Schenkung sprechen und der Berufungsbeklagten der geforderte Beweis gelungen ist. Mit dem Vollzug der Schen-

#### **E. 7**

kung durch die Lieferung und den Einbau der Türen und Schränke und mit der Annahme der Beklagten anlässlich des Abendessens erhielt das ursprünglich mangels Schriftlichkeit formungültige Schenkungsversprechen Gültigkeit. Aufgrund dieses Beweisergebnisses erübrigen sich Ausführungen dazu und erscheint es nicht als wesentlich, ob es sich beim Verhältnis zwischen den Parteien um einen Mäklervertrag im Sinne von Art. 412 ff. OR oder um eine Kommission im Sinne von Art. 425 ff. OR gehandelt haben soll, wie die Berufungsklägerin behauptet. Das vorinstanzliche Urteil erweist sich nach diesen Ausführungen als rechtmässig, womit die Berufung abzuweisen ist. 5. Die Berufungsklägerin wird zufolge ihres Unterliegens kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 122 Abs. 1 und 2 ZPO). Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 3'500.-- (zuzüglich Schreibgebühren) gehen demzufolge zu Lasten der Berufungsklägerin. Da im vorliegenden Verfahren keine schwierigen Rechtsfragen zu klären waren, erachtet das Kantonsgericht eine ausseramtliche Entschädigung zugunsten der Berufungsbeklagten in der Höhe von Fr. 3'000.-- (inkl. MWSt.) als angemessen.

#### **E. 8**

Demnach erkennt die Zivilkammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.